

Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr 1925 Reichenborn

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen " Freiwillige Feuerwehr 1925 Reichenborn"
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Merenberg, Ortsteil Reichenborn.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weilburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Freiwillige Feuerwehr 1925 Reichenborn hat die Aufgabe:
 - a. das Feuerwehrwesen in Reichenborn zu fördern,
2. die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
3. die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen,
4. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen, kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern
2. den passiven Mitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern
4. den fördernden Mitgliedern
5. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Gemeindegatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Passive Mitglieder können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben oder nachweisbar nicht mehr einsatzfähig sind und solche, die Vereinsdienst leisten.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen werden:

- a. die sich besondere Verdienste erworben haben
- 5. oder Mitglieder, welche nachweislich in einer Feuerwehr aktiven Dienst geleistet, das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Reichenborn sind
- 6. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden
 - a. unbescholtene Personen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen
- 7. solche Personen, die weder aktiven Dienst, noch Dienst im Verein leisten wollen.
- 8. solche Personen, die beim Eintritt das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 9. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können natürliche Personen zwischen dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei jährlichem Rückstand der Beitragszahlung nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. freiwillige Zuwendungen
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. Überschüsse aus Veranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlußorgan
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im

- Bekanntmachungskasten mit einer Frist von 8 Tagen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 4. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die Wahl des Kassierers, des Schriftführers, die Wahl der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl oder seiner Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgl. über den Ausschluß aus dem Verein
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, gleich welche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Liegt mehr als ein Vorschlag vor, so muß geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
 - a. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. erweiterter Vorstand
 - a. 2 Beisitzern
6. dem Jugendfeuerwehrwart
7. dem Wehrführer, Stellv. Wehrführer, falls sie nicht als Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.
8. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter lädt zu den

- Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
9. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer. Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertel der Abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit Dreiviertel der Abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der vertretenden Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 15 Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.01.1997

Durch unsere Unterschriften bestätigen wir, daß bei der Mitgliederversammlung am 11.01.1997 die Satzung wörtlich vorgelesen und nach Beratung und Aussprache die Satzung in der vorgelegten Form von der Versammlung angenommen worden ist. Die Anwesenheitsliste gilt als Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung von 16.01.1987 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.